

Satzung des Vereins

TK Saar e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
(1) Name, Eintragung.....	2
(2) Geschäftsjahr	2
(3) Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge	2
(1) Art der Mitglieder.....	2
(2) Erwerb	2
(3) Beiträge	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
(1) Grund	2
(2) Austritt	2
(3) Ausschluss	2
§ 5 Die Organe des Vereins.....	3
§ 6 Der Vorstand	3
(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder	3
(2) Vertretungsberechtigung	3
(3) Vergütung	3
§ 7 Kassenprüfung	3
§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung	3
(1) Häufigkeit	3
(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung.....	3
(3) Einberufung und Tagesordnung.....	3
(4) Beschlussfähigkeit	3
(5) Versammlungsleitung.....	4
§ 9 Stimmrecht und Beschlussfassung	4
(1) Stimmrecht.....	4
(2) Beschlussfassung	4
(3) Vorstand	4
§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	4
(1) Satzungsänderung	4
(2) Auflösung	4

Änderungen der Satzung sind der letzten Seite zu entnehmen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet TK Saar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lebach.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von lokalen Events und Veranstaltungen zur Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenhalts.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.

(2) Erwerb

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber:in kein Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge

Die Mitglieder:innen bezahlen einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig für die verbleibende Zeit des Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags beschließt der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in

(2) Vertretungsberechtigung

Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Eine Vergütung kann im Einzelfall durch Beschluss des Vorstands festgelegt werden. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist Sache des Vorstands.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der/die Versammlungsleiter:in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.

(5) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter:in oder dem/der Schatzmeister:in geleitet. Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt eine:n Protokollführer:in

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.

(2) Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Vorstand

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Satzung ändern.

(2) Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn die beabsichtigte Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung aller Schulden verbleibende Vermögen an eine andere, vom Vorstand zu bestimmende Organisation gespendet.

Satzungsänderungen		
Vollständiger Name	Datum	Änderung
Jonas Leiner	16.09.2025	Erstellung der Satzung